

Mit dieser Vorlage soll der Umweltausschuss über die derzeit geltende Reitregelung, das Erfordernis eines Reitroutenkonzepts für den Bereich Lohmar und Seelscheid sowie das von der Verwaltung beabsichtigte weitere Vorgehen informiert werden.

Erläuterungen:

1. Rechtlicher Rahmen / Reitregelung (Kurzfassung)

Nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) ist das **Reiten in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen** gestattet.

Im Wald ist das Reiten gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 LG **auf den nach der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege)** gestattet.

Nicht erlaubt ist das Reiten

- auf Wegen, auf denen Schilder nach der Straßenverkehrsordnung das Reiten verbieten,
- auf Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden im Wald,
- in Gärten und Hofräumen sowie auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich gehören oder einem öffentlichen oder gewerblichen Betrieb dienen.

Die Kreise können nach § 50 Abs. 2 Satz 3 LG im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Ausnahmen von dieser Regelung zulassen und bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird (**Freistellungsregelung**). In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wanderwege, Wander-, Sport- und Lehrpfade im Wald, die nicht zugleich als für Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind.

In den Waldgebieten der **Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck** sowie **Teilen der Städte Hennef, Lohmar und Siegburg** wird bislang auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.

Außerhalb der sog. Freistellungsgebiete soll die Untere Landschaftsbehörde im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen (§ 50 Abs. 7 LG).

Sowohl in das Verfahren zur Festsetzung von Freistellungsgebieten bzw. zur Verlängerung der Freistellung sowie in die Ausweisung eines ausreichenden und geeigneten Reitwegenetzes sind neben den betroffenen Kommunen und ihren politischen Gremien, auch der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und die Naturschutzverbände mit einzubeziehen.

2. Handlungsbedarf für ein Reitroutenkonzept „Lohmar / Seelscheid“

- a) Wie oben ausgeführt liegen ein Teilbereich der Stadt Lohmar und die Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid und Much im sog. **Freistellungsgebiet**. Die Festlegung der Waldgebiete, in denen die Kennzeichnung von Reitwegen aufgrund geringen Reitaufkommens verzichtbar ist, erfolgte zuletzt mit **Allgemeinverfügung vom 19.08.1996**. Unter Ziffer 3. „Inkrafttreten und Geltungsdauer“ der Allgemeinverfügung ist, soweit nicht vorher eine Verlängerung der Freistellung ausgesprochen wird, ihr **außer Kraft treten am 01.09.2006** geregelt.

Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde bezüglich einer Verlängerung der Freistellungsregelung in dem in der Anlage gekennzeichneten Bereich ist nicht zu erwarten. Auch kann nicht angenommen werden, dass die betroffenen Kommunen einer Verlängerung der Freistellungsregelung zustimmen werden.

Zurückzuführen ist dies auf entsprechende informelle Äußerungen die im Rahmen der Reitwege-unterhaltung bzw. Prüfung der Schadensersatzansprüche nach § 53 Abs. 3 LG beteiligten Behörden, die übereinstimmend die Meinung vertreten, dass das Reitaufkommen in dem in Rede stehenden Bereich nicht mehr als regelmäßig gering anzusehen sei. Auch die Untere Landschaftsbehörde vertritt diese Auffassung, denn Fakt ist, dass sich insbesondere im östlichen Bereich der Stadt Lohmar und im Bereich Neunkirchen-Seelscheid rings um das Naafbachtal in den letzten Jahren zusätzlich eine Reihe von Pferde haltenden Betrieben etabliert hat und die Anzahl der sog. Hobby-Pferdehaltungen steigend ist. Auch die Anzahl der in der freien Landschaft und insbesondere im Wald anzutreffenden Reiter/-innen hat im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Verlängerung der Freistellungsregelung deutlich zugenommen.

Damit liegt die rechtlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 3 LG für eine weitere Verlängerung der Freistellung nicht vor, mit der Folge, dass die Untere Landschaftsbehörde im Zusammenwirken mit dem Forstamt, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen muss. Dieses **Reitwegenetz muss spätestens zu dem Zeitpunkt vorgehalten werden, an dem die Freistellungsregelung außer Kraft tritt,** also dem 01.09.2006.

Die v.g. Überlegungen wurden bereits bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ berücksichtigt (Satzungsbeschluss des Kreistages vom 01.04.2004). So wird bei dem Entwicklungsziel 1.1-1 im Erläuterungsbericht aufgeführt, dass für die Nutzung des Gebietes ein Reitroutenkonzept erstellt werden soll. In der Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 hat die Gemeinde diese Erläuterung und die Erarbeitung eines Reitroutenkonzeptes ausdrücklich begrüßt.

- b) Die in den letzten Jahren stetig zunehmende Anzahl der im Wald anzutreffenden Reiter/-innen, die verbotswidrige reiterliche Nutzung von Wanderwegen und Pfaden sowie das vermehrte Reiten abseits von Wegen, hat - gerade nach der Meldung des Naafbachtals als FFH-Gebiet - zu einer Vielzahl von Eingaben und Beschwerden geführt.

Insbesondere das „Troisdorfer Umweltzentrum“ (TRUZ) war diesbezüglich sehr engagiert. Neben zahlreichen Eingaben und Beschwerden bei der Unteren und Höheren Landschaftsbehörde wandte sich das TRUZ unter anderem auch an den **Petitionsausschuss des Landtags**. Nach einem am 05.03.2002 gefassten Beschluss dieses Ausschusses ist der **Rhein-Sieg-Kreis gehalten, die Freistellungsregelung im Bereich des Naafbachtals zu überprüfen und ggf. ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz anzulegen.**

- c) Anfang des Jahres 2002 ist auch **eine in Lohmar ansässige Reitgemeinschaft** an die Untere Landschaftsbehörde herantreten und hat für den 01.03.2002 zu einer Diskussionsveranstaltung zum Thema „Reiten im Freistellungsgebiet“ eingeladen. Seitens der Reiter wurde insbesondere beklagt, dass einerseits **viele Wege nicht beritten werden dürfen, da** es sich um gekennzeichnete **Wanderwege und Wanderpfade** handle, andererseits aber ein **geeignetes Reitwegenetz fehle**. Insofern sei es den Reiterinnen und Reitern gerade im Bereich des Naafbachtals und seiner Umgebung **kaum möglich, legal im Wald zu reiten.**

Als **Konsens** wurde zwischen der Reiterschaft und den an der Diskussion beteiligten Vertretern des Forstamtes Eitorf und der Unteren Landschaftsbehörde sowie einer Vertreterin der „Bürgerinitiative zum Erhalt des Naafbachtals“ vereinbart, ein **Reitroutenkonzept für den Bereich des Naafbachtals und seiner großräumigen Umgebung** zu erarbeiten. Hierfür sollten - auch wegen der erforderlichen Akzeptanz, die die Reitrouten finden sollen - aus reiterlicher Sicht „erforderlichen und

wünschenswerten Reitwege“ kartenmäßig erfasst und der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt werden. Die entsprechenden Karten liegen seit Ende 2002 vor.

3. Bisherige Aktivitäten der Unteren Landschaftsbehörde

Aufgrund der Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u.a. im Zuge der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen, war es der Unteren Landschaftsbehörde nicht möglich, die für das Reitroutenkonzept erforderliche Datenerhebung, die Grundlage der konzeptionellen Arbeit ist, selbst durchzuführen. Deshalb wurde, nachdem die Finanzierung geklärt worden ist, im Frühjahr 2003 der Auftrag zur Erarbeitung eines möglichen Reitroutenkonzepts an ein Planungsbüro vergeben. Um eine nachvollziehbare Abgrenzung und die Einbeziehung der genannten kritischen Bereiche zu erzielen, wurde als Bearbeitungsraum das im Anhang dargestellte Gebiet ausgewählt.

Bei der Beauftragung wurden von der Unteren Landschaftsbehörde folgende Vorgaben gemacht:

- In die Datenerhebung sind Reiterhöfe und größere (Pensions-)Pferdehaltungen einzubeziehen, da diese soweit wie möglich an das Reitwegenetz angeschlossen werden sollen.
- Es sind Reitrouten bzw. Rundwege vorzusehen, die in ein bis drei Stunden reitbar sind und soweit wie möglich an bestehende Reitwegenetze (z.B. auf Gebiet der Stadt Siegburg) anschließen.
- Empfindliche Biotop sind nicht in das Konzept einbeziehen; Gewässerquerungen ohne Brücken kommen nicht in Betracht und sind daher bei der Datenerhebung und Konzeption außer Acht zu lassen.
- Bei der Auswahl der Wegeverbindungen im Wald sollte vornehmlich auf Wege, die sich im Eigentum der Gemeinden oder des Landes befinden, und möglichst wenig auf Wanderwege zurückgegriffen werden.
- Mit Blick auf Ausweisung und künftige Unterhaltung der Reitwege im Wald ist auf die Wegebeschaffenheit und die Morphologie des Geländes zu achten.
- Berücksichtigung der in der FFH-Gebiete und der in der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 festgesetzten Naturschutzgebiete.

Zwischenzeitlich liegen das erhobene Datenmaterial und erste Überlegungen zu möglichen Reitrouten, die mit dem Forstamt Eitorf abgestimmt sind, vor.

Grober Abriss des beabsichtigten weiteren Vorgehens

Nach der grundsätzlichen Information des Umweltausschusses soll der Landschaftsbeirat von dem Projekt und seiner Erforderlichkeit in Kenntnis gesetzt werden. Anregungen und Bedenken werden in die weitere konzeptionelle Arbeit einbezogen.

Unmittelbar danach sind Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Kommunen und privaten Wegeeigentümern vorgesehen.

Das abgestimmte Reitroutenkonzept soll anschließend mit den zur Kennzeichnung der Wanderwege berechtigten Organisationen, den Reitverbänden und den Naturschutzverbänden erörtert werden.

Nach Vorliegen eines von allen Beteiligten als tragfähig beurteilten Reitroutenkonzepts soll dieses den örtlichen Reitvereinen und nicht organisierten Reiterinnen und Reitern vorgestellt werden.